

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 28

28. März

1916

Bekanntmachung

über Röhfette. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Röhfette von Rindvieh und Schafen.

Röhfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innensette (Nierenfett ohne Fleischmieren, Darm-, Neb-, Magen-, Herzbrettel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallsette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);

3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben.

§ 2. Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innensette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallsette (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschuss bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbsmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Los-trennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Eruchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Der Kriegsausschuss erlässt mit Zustimmung des Reichs-kanzlers Anweisungen über:

1. Die Art und den Umfang der Los-trennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Röhfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Röhfette.

Er hat für alsbalige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Röhfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Röhfette abzunehmen und einen ange-messenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Uebernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung, ausschließlich der Beförderungs-firma, sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung da-selbst ein.

§ 5. Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähre über den Sachverständigenausschuß und die Grundätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preis nicht einverstanden, so fest auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Fest-setzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsaus-schusses über die Abnahme und Verarbeitung der Röhfette, sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8. Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Röhfette abzuliefern sind, und in denen ausgeschmolzenen Fette verkauft werden, auszuhängen.

§ 9. In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungs-verpflichtung begründet ist, dürfen Röhfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuss kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbs-mäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei be-auftragten Sachverständigen sind befugt, in Räumen, in denen

Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, dafselb Behörden vorzunehmen und nach ihrer Aus-wahl Broben gegen Entfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11. Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Be-schwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungs-behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-strafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder § 9 Satz 1 zu-widerhandelt;
2. wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unter-läßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlas-senen Anweisungen zuwidert.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufer-kraftretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Bekanntmachung

über Röhfette. Vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Röhfette vom 16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene öffent-liche Bekanntmachung erfolgt anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- a) als Gemeinde jeder auf Grund des § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;
- b) als zuständige Behörde das Kreisamt;
- c) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g f.

Bekanntmachung

über die Einführung von Bier und Fleisch, sowie Fleischwaren.

Vom 18. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bier, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einlaufgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Bier, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und den Verkehr mit dem eingeführten Bier und Fleisch, sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Bier oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwidderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufer-kraftretens.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Bekanntmachung

Über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degas, von Loden, Firnis und Farben. Vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degas, Degas-Möllon und Möllon sowie zur Herstellung von Loden, Firnis und Farben, die zur Lederverarbeitung dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder-Gesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2. Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Loden, Firnis und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Endzeugnisses, bei Loden, Firnis und Lackfarben, die im Öl getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Endzeugnisses enthalten.

Die Vorabdrücke des Absatz 1 finden keine Anwendung.

1. auf die Herstellung und Verwendung von Loden, Firnis und Farben, die zur Lederverarbeitung dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Loden, Firnis und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degas, von Loden, Firnis und Farben vom 1. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Lade, Firnis und Farben, die am 15. März 1916 bereits fertiggestellt sind und sich nicht mehr im Besitz des Herstellers befinden, dürfen solche Rücksicht auf die im Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Übertragung von Malzkontingenten.
Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verträge über die Übergabe von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brauereigemeinschaft nur durch Vermittlung der Gersten-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. und in den übrigen Brauereigebieten nur durch eine von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden, gleichviel ob die Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erste Jahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Getreidemengen mitgeliefert werden sollen.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nur insofern gültig, als sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung von einer Seite erfüllt oder bei der zuständigen Steuerbehörde angemeldet sind.

§ 2. Der Preis für das Recht, je einen Doppelzentner Malz auszugeben, darf fünfundzwanzig Mark nicht übersteigen.

Für die mittlertragenen Gersten- oder Malzmengen dürfen höchstens der nachgewiesene Einstandspreis jährlich 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die nachgewiesenen angemessenen Kosten der Ablieferung gezahlt werden. Für Gerste eigener Ernte seien die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen den Preis fest.

§ 3. Mit Gesangnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt.

§ 4. Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung können für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brauereigebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Vermittlung (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich stattzufinden hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

Bekanntmachung

betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland.
Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zahlungen nach dem Ausland im Wege der Nachnahme sind verboten.

§ 2. Bei Eisenbahngütersendungen nach dem Ausland muß die Fracht in Lieferweiterung gestellt werden.

Eisenbahngütersendungen aus dem Ausland werden nur übernommen, wenn die Fracht im Ausland gezahlt wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585).
Vom 17. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) bestimme ich:

Die Vorschriften der Verordnung, soweit sie sich auf Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei beziehen, werden auf alle Erzeugnisse ausgedehnt, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehaltes entzogen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Der Reichskanzler.

Zur Auftrage: Laut.

Bekanntmachung

über Festsetzung der Preise für Quark und Quartlkäse.

Vom 18. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I. Die im § 1 Abs. 1 unter III. der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) festgesetzten Höchstpreise für Quark und Quartlkäse werden außer für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen wie folgt abgeändert:

Herrstellerpreis Ladenpreis
für 50 kg für 0,5 kg
in Mark in Mark

1. Geprägter Quark (Nohstoff für Quartlkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	40,00	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	38,00	0,50
3. Frischer, leicht angereifter Quartlkäse (Käse, Sprei, Säuge, Faust- und ähnlicher Käse)	55,00	0,75
4. Gereifter Quartlkäse (Käse, Sprei, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens der Hälfte der Schnittfläche	65,00	0,90

In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bleiben die im § 1 Abs. 1, III. der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) festgesetzten Höchstpreise unverändert in Geltung.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Reichskanzler.

Zur Auftrage: Freiherr von Stein.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorliegende Bekanntmachung wollen Sie die Kreise der Beteiligten besonders hinweisen.

Gießen, den 26. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Z. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Käse. Vom 15. März 1916.

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159; siehe Kreisblatt Nr. 27) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Bekanntmachung ist anzusehen als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß, als zuständige Behörde das Kreisamt.

§ 2. Wer Käse, der im Ausland hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Bekanntmachung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkaufen will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzugeben und unter Vorlage der Fäaturen und Frachtbriefe oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen, daß und in welchen Mengen er Käse, der im Ausland hergestellt ist, bezogen hat. Die Ortspolizeibehörde oder die von ihr beauftragten Sachverständigen nehmen die in § 11 der Bekanntmachung vorgesehene Bezeichnung, sofern sie nicht schon von einer anderen amtlichen Stelle erfolgt ist, nach der Vorschrift in § 4 vor. Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe außer dem Worte „Auslandskäse“ die Angabe der die Kennzeichnung ausübenden Stelle enthalten.

§ 3. Wer im Großherzogtum Hessen gewerbsmäßig Käse herstellt, ist verpflichtet, die Erzeugnisse durch Angabe des Erzeugungsortes in der in § 4 angegebenen Weise in roter Farbe zu kennzeichnen, ehe die Ware in Verkehr gebracht wird.

Wer Käse, der in außerhessischen Gebieten des Deutschen Reiches hergestellt ist, verkaufen will, hat diese Kennzeichnung, sofern sie noch nicht ausgeführt ist, bei Empfang der Ware nachzuholen.

§ 4. Die Kennzeichnung erfolgt mit ungünstiger Farbe und einer der Größe des zu bezeichnenden Gegenstandes entsprechenden Schablone bei Hartkäse auf die Mitte des Käses selbst, bei Weich- und Quartkäse auf die Verpackung. Im Falle des § 3 Abs. 2 kann die Ortspolizeibehörde die Kennzeichnung auch in sonst geeignet erscheinender Weise zulassen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft. Darmstadt, den 15. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg. Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung nebst der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. März 1916 ortsüblich bekannt zu geben und insbesondere Moskereien von der Verpflichtung des § 3 in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Bekanntmachung

Schlachverbote betreffend. Vom 15. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachterbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, Regierungsbatt. S. 185) bestimmen wir:

- § 1. Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:
a) Kühe, Kinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgesetzten Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
b) Milchkühe;
c) männliche und weibliche Jungrinder von 2 Monaten bis 2 Jahren;
d) männliche Kälber unter 4 Wochen und weibliche Kälber;
e) Schafslämmer.

§ 2. Im Falle anderer Verläufe von dem Verbot in Ziffer 1 unterliegenden Tieren ist, wenn sie nicht unmittelbar zwischen Landwirten des Großherzogtums stattfinden, der Verkäufer verpflichtet, sich zu verlängern, daß die Tiere nicht zur Schlachtung weiterverkauft werden. Auch hat der Verkäufer in solchen Fällen den Verkauf unter Namensbekanntmachung des Käufers der Ortspolizeibehörde anzugeben, die diese Anzeige alsbald dem Kreisamt einzusenden hat.

Der Verkauf von Tieren, die dem Schlachterbot unterliegen, nach außerhalb des Großherzogtums ist nur an Landwirte gestattet. Der Verkäufer hat in solchem Falle eine belegbare Bescheinigung des Käufers, daß die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind, vor Lieferung der Tiere dem zuständigen Kreisamt vorzulegen.

§ 3. Für Kälber gilt die Altersgrenze von 4 Wochen als erreicht, wenn die acht Milchzähne vollständig aus dem Zahnschleisch hervorgetreten sind und das Zahnschleisch so weit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

Für Jungrinder gilt die Altersgrenze von 2 Jahren als erreicht, wenn wenigstens 2 Schneidezähne gewechselt und so weit vorgeschoben sind, daß sie annähernd dem oberen Rand der Milchzähne gleichstehen.

§ 4. Ausnahmen von dem Verbot in Ziffer 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden. Sie sind zu beschränken auf nicht trächtige Kühe und auf Jungrinder, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Haltung und zur Aufzucht ungeeignet sind, sowie auf männliche Kälber, die der Beijer wegen Platzmangels oder wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlust des Muttertieres nicht weiter zu halten vermag.

Für trächtige Kühe, Kinder und Kalbinnen, sowie für weibliche Kälber ist der Verkauf zum Schlachten nur dann zu gestatten, wenn der Verkauf an einen Landwirt zur weiteren Haltung auch durch

die Vermittelung der Landwirtschaftskammer nicht möglich ist und letztere dies bestreitet.

§ 5. Die Verbote in Ziffer 1 finden keine Anwendung auf Verläufe zum Schlachten und auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß die Tiere an einer Erkrankung verenden oder wenn sie infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden müssen. Solche Verläufe und Schlachtungen sind innerhalb dreier Tage dem Kreisamt anzugeben.

§ 6. Die Verbote in § 1 finden keine Anwendung auf Schlachtwie, das aus dem Ausland in das Reichsgebiet eingeführt werden ist.

Die Verbote in § 1 b) bis e) finden keine Anwendung auf Schlachtwie, das aus einem anderen Bundesstaat in das Landesgebiet eingeführt worden ist.

§ 7. Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8. Unsere Bekanntmachungen über Schlachterboten vom 22. Dezember 1914 (Rgsbl. S. 499), vom 12. Februar 1915 (Rgsbl. S. 11), vom 30. August 1915 (Rgsbl. S. 186), vom 25. Januar 1916 (Rgsbl. S. 27) und vom 25. Februar 1916 (Rgsbl. S. 41) sind mit folgenden Ausnahmen aufgehoben.

In Kraft bleiben die Ausfuhrbeschränkungen in Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 und die Strafbestimmung in Ziffer 7 daselbst hinsichtlich des § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915, sowie die Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916.

Darmstadt, den 15. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen, die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß-Bürgeramt Gießen und Groß-B. Polizeiamt des Kreises.

Zur vorstehenden Bekanntmachung bemerken wir zur Erleichterung des Überblicks:

Die eingangs erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. August 1915 ist abgedruckt worden im Gießener Anzeiger vom 29. Januar 1916 (3. Blatt).

Die nach § 8 aufgehobenen Bekanntmachungen sind: Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914, d. h. 22. Dezember 1914 im Kreisblatt Nr. 81 von 1914.

Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 im Kreisblatt Nr. 18 von 1915.

Bekanntmachung vom 30. August 1915 im Kreisblatt Nr. 78 von 1915.

Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 im Gießener Anzeiger vom 29. Januar 1916 (3. Blatt), von dieser Bekanntmachung bleiben bestehen § 6 (Ausfuhrerlaubnis) und § 7 (Strafbestimmung).

Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (noch nicht von uns veröffentlicht gewesen).

Die Kreise der Beteiligten wollen Sie besonders auf die vorstehende Bekanntmachung hinweisen, sie auch ortsüblich bekannt machen und Zuwidderhandlungen zur Anzeige bringen.

Gießen, den 24. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über Regelung des Verkehrs mit Säden. Vom 17. März 1916.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 wird für den Bezirk des Großherzogtums das folgende bestimmt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Ankauf von Säden für Brodtreide, Mehl, Kleie, Gerste, Hafer, Mais, sonstige Futtermittel und Kartoffeln ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kreisamts gestattet, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgen soll.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für die von einem hessischen Kommunalverband, der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen oder der Centralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine mit dem Ankauf von Säden beauftragten und mit entsprechendem Ausweis versehenen Personen.

§ 3. Wer der Vorschrift in § 1 zuwidderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft.

Darmstadt, 17. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An die Groß-B. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Groß-B. Polizeiamt Gießen.

Wir weisen Sie an, den Befolg der Anwendung zu überwachen und Zuwidderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Die beteiligten Kreise sind zu belehren.

Gießen, den 23. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung
betreffend das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 20. März 1916.
Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Verfüttern von Kartoffeln in den Stadtgemeinden im Sinne der Städteordnung vom 8. Juli 1911 ist verboten.

§ 2. Die Großh. Kreisämter werden ermächtigt, in einzelnen besonders dringlichen Fällen Maßnahmen von diesem Verbot insbesondere dann zuzulassen, wenn nachgewiesen ist, daß andere Futtermittel zur Erhaltung des für die Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Viehstandes nicht beschafft werden können.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, den 20. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sommerfeld.

Betr.: Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern hat der Kreis Gießen für die Heeresverwaltung 8440 Bentner Heu zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach der Festsetzung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 79) § 1 und 2 (7,50 M. für den Bentner Scheit, 6 Mark für den Zentner Weizenheu). Das Heu soll in ungebundener und ungepreßtem Zustand geliefert werden. Grünholz ist von der Lieferung nicht ausgeschlossen. Mit dem Auslauf haben wir die Firma "Vereinigte Getreidehändler" hier, beauftragt. Freiwillig sind bis jetzt bereits etwa 3000 Bentner geliefert worden.

Sie wollen unter umgehender ortsschächerlicher Bekanntmachung die Landwirte auffordern, ihre zur Fortführung ihrer Wirtschaft nicht unbedingt erforderlichen Heuwörte der genannten Firma zur Übernahme anzumelden, damit wir nicht genötigt sind, Enteignungen eintreten zu lassen, in welchen Fällen eine Herabsetzung des Preises gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes erfolgt.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Überwachung von Spionageverdächtigen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie werden angewiesen, uns zu berichten, sobald eine aus Frankreich zurückkehrende Civilperson in der Gemeinde eintrifft.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Abschluß von Raben und rabenartigen Vogeln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir fordern Sie auf, mit allen Mitteln gegen die Überhandnahme der Krähen, welche die Aussaat in erheblichem Maße schädigen, vorzugehen.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: die Händlerin Katharina Günther Wwe. in Gießen.

Die Ausübung der Katharina Günther Wwe. aus Steinbach vom Handel mit Tieren, Butter und Käse ist durch Besluß des Kreisausschusses vom 22. März 1916 aufgehoben.

Gießen, den 22. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Reichsviehstandengesetzes; hier: Ausschlag der Beiträge auf die Viehbesitzer.

Die in Ihrem Besitz befindlichen Originallisten (Schlußlisten) sind bis Ende ds. Mts., nachdem die im Laufe des Rechnungsjahres zugegangenen Tiere in diejenigen nachgetragen worden sind, nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aussäulen der Spalten 6 und 7 zu ergänzen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Listen auch zu bestätigen und aufzudrucken.

Zur Befestigung von Zweifeln fügen wir an, daß die Zahl der Wertseinheiten bei den Pferden derartig zu berechnen ist, daß für jeden angefangenen Tausend-Marl-Wert eines Pferdes eine Wertseinheit zugrunde gelegt wird. Hat z. B. ein Pferd einen Wert von 1200 M., so sind für dieses 2 Wertseinheiten anzugeben und haben 2 Pferde einen Wert von 1200 M. und 1300 M., so sind

für beide 4 Wertseinheiten anzugeben usw. Diese Wertseinheiten sind in Spalte 7 einzutragen.

Um Rückgaben der Listen und Rückfragen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, genau hierauf zu verfahren.

Die hierauf ergänzten Listen sind uns bis spätestens 10. April 1. J. vorzulegen. Wir erwarten

völligste Einhaltung des Termins.

Gießen, den 21. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als verfault zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Densheim, Dieburg, Offenbach, Alsfeld, Büdingen, Friedberg Mainz, Alzen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Birkenfeld, Coburg, Schwarzbürg-Rudolstadt, Waldeck, Lübeck.

Gießen, den 24. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Eichenlohrinden-Berkauf 1916.

Betr.: Bewertung der 1916 er Eichenlohrinden.

Montag, den 3. April 1916, vormittags 10½ Uhr, sollen im nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt, Zimmer 114, rund 22 000 Bentner Eichenlohrinde aus sämtlichen Domänenwaldungen (Odenwald, Rheinhessen, Taunus und Wetterau) nach der Bekanntmachung über Höchstpreise für Lothrinden losweise verkauft werden. Hierbei werden nur beständige Betriebserwerbsbetriebe berücksichtigt. Die erschienenen Kaufflehaber haben sich als Vertreter solcher Betriebe auf Verlangen auszuweisen.

Darmstadt, den 21. März 1916.

Secretariat Großherzogliches Ministeriums der Finanzen,

Abteilung für Forste und Kameralverwaltung.

Schärmann.

Bekanntmachung.

Die auf Freitag, den 31. März, 1. J. nachmittags 3 Uhr, in den Saal des Marienstifts (Kirchgasse Nr. 14) zu Vich anberaumte öffentliche Schlußfeier der landwirtschaftlichen Winterschule muß wegen Erkrankung des Schulleiters, Herrn Dekonomrat Weißel, ausfallen.

Gießen, den 27. März 1916.

Der Aufsichtsrat der landwirtschaftlichen Winterschule Vich.

J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie sofort auf ortsschächerlicher Weise zur Kenntnis der Interessenten bringen.

Gießen, den 27. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

10. Woche. Vom 5. bis 11. März 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 31,40 %.

Nach Abzug von 8 Ortsfreunden: 18,85 %.

Es starben an	Erwachsene	Kinder	
	wachse	im 1. Geborene jahr	vom 2. bis 18. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	3 (1)	—	3 (1)
Altersschwäche	2	2	—
Diphtherie	1 (1)	—	1 (1)
Wundkrankheiten	1 (1)	1 (1)	—
Lungenüberkulose	1	1	—
Tuberkulose anderer Organe	2	—	2
Lungenentzündung	2	2	—
Influenza	1	1	—
Krankheiten der Atmungsorgane	1 (1)	1 (1)	—
Krebs	1	1	—
Selbstmord	1	1	—
Verunglückung	2 (2)	2 (2)	—
anderen Todesursachen	2 (2)	2 (2)	—
Summa:	20 (8)	14 (6)	3 (1)
			8 (1)

U. m.: Die in Mammern gesetzten Bissen geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.